

**CONSUMER LAW BRIEFING**  
**N. 8 vom 15 Dezember 2016**

---

**KONSUMENTENSCHUTZ: HAFTUNG BEI GRENZÜBERSCHREITENDEM  
WARENVERKAUF INNERHALB DER EU**

---

*von Leonie Holtrichter und Gennaro d'Andria*

Haben Sie beispielsweise schon mal als Deutscher ein Auto in Italien oder als Italiener ein Auto in Deutschland gekauft oder beabsichtigen Sie dies? Hatte dieser PKW einen Mangel und Sie haben sich gefragt, wer diesen beweisen muss? Welches Recht ist überhaupt anwendbar und wo muss dieses Recht eingeklagt werden? Antworten auf diese Fragen und auf die Bedeutung der EuGH Rechtsprechung zur Beweislastumkehr im Verbrauchsgüterkauf will dieser Newsletter geben.

**VERZEICHNIS**

(I) WER MUSS DEN MANGEL BEWEISEN?.....	1
(II) WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?.....	7
(III) WELCHES RECHT IST ANWENDBAR? .....	8

**(I) WER MUSS DEN MANGEL BEWEISEN?**

Im Falle des Kaufs eines Gegenstands zwischen einem Verbraucher, also einer Person, die eine natürliche Person ist und die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugehörig ist und einem Unternehmer, gelten die Regeln des Verbrauchsgüterkaufs. Einschlägig ist hier Art. 5 Absatz 3 der Richtlinie 1999/44/EG und die dahingehende Umsetzung des Verbraucherschutzes in Italien und in Deutschland. In Artikel 3 Absatz 3

der Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter heißt es:

„Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar.“

Deutschland hat dies im Paragraph 476 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) umgesetzt. Italien hat Art. 5 Absatz 3 der genannten Richtlinie in Art. 132 des Codice del Consumo umgesetzt.

Sowohl die italienische, als auch die deutsche Fassung entsprechen fast wörtlich der Richtlinie. Festzustellen ist aber, dass die italienische Fassung dem Wortlaut der Richtlinie fast gänzlich gleicht.

Die einschlägigen Rechte des Käufers, die sogenannten Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war. Der Gefahrübergang ist sowohl nach italienischem Recht (Art. 130 Codice del Consumo) als auch nach deutschem Recht, Paragraph 446 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zeitpunkt, in dem die Sache übergeben wird. Im Regelfall ist die Übergabe gleichzeitig die Inbesitznahme des Gegenstandes.

Das hat zur Konsequenz, dass der Käufer, ab dem Moment, in dem er die Sache in den Händen hält, beweisen muss, dass ein Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Die Beweislast liegt ab diesem Zeitpunkt beim Käufer.

Die grundsätzliche Beweislastregelung ist auch im italienischen Recht im Artikel 2697 des Codice Civile geregelt. Diese Beweislastregelung geht auf den Umstand zurück, dass normalerweise derjenige, der von einem

anderen etwas beansprucht, auch die dafür notwendigen und für ihn positiven Tatsachen beweisen muss.

Von diesem, dem Zivilprozess innewohnendem Grundsatz macht die europäische Richtlinie eine Ausnahme und verschiebt die Beweislast, denn es kann durchaus schwierig sein die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen. Häufig bedarf es dann besonderer Kenntnissen oder auch eines Gutachters, der die Mangelhaftigkeit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestätigend beziehungsweise feststellt. Da dies eine besondere Belastung, sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht darstellt, will die Regelung zur Beweislastumkehr dem Verbraucher helfen. Anderenfalls wäre davon auszugehen, dass viele Käufer auf ihre Rechte verzichten würden. Selbst ein Qualitätsverlust der hergestellten Produkte ist dadurch denkbar, denn wenn der Verkäufer keine Gewährleistung fürchtet, besteht zumindest für ihn der Anreiz großzügig mit dem eigenen Qualitätsanspruch umzugehen.

Die europäische Richtlinie will es dem Verbraucher also leichter machen: Wenn sich nun innerhalb von sechs Monaten ein Mangel zeigt, dann soll widerleglich vermutet werden, dass dieser bereits vor Gefahrübergang der Sache angehaftet hat. Diese Regelung zur Beweislastumkehr kennt allerdings ihre Einschränkungen. Diese Regelung gilt zum Beispiel dann nicht, wenn der Mangel gänzlich mit der Sache unvereinbar ist. Zudem ist zu beachten, dass diese Regelung lediglich eine Vermutung darstellt, sie also erschüttert werden kann. Der Verkäufer behält also die Möglichkeit das Gegenteil beweisen zu können.

Bis zum Urteil des EuGH in der Rechtssache Faber vom 04.06.2015, Az.: C- 497/13 war umstritten, ob die Regelung nicht nur eine Vermutung in zeitlicher, sondern auch in sachlicher Hinsicht darstellt. Der Bundesgerichtshof behandelte die Vermutungsregelung nur als Vermutung in zeitlicher Hinsicht. Dies hatte dazu geführt, dass der

Verbraucherschutz in Deutschland in diesem Bereich restriktiv behandelt wurde.

Die Auslegung der Vorschrift, sowohl des Wortlauts der Richtlinie, als auch die der Übersetzungen und Umsetzungen war nicht eindeutig. Paragraph 476 des Bürgerlichen Gesetzbuches spricht davon, dass sich ein Mangel „zeigt“. Der Codice del Consumo schreibt davon, dass sich die Mängel „manifestano“ also, dass sie sich offenbaren oder in Erscheinung treten. Die Vorschrift drückt allein aus, dass sich ein Mangel im Zeitraum von sechs Monaten offenbart. Die Art des Mangels, ob vor oder nach der Übergabe entstanden, wird in der Regelung nicht angesprochen. Vielmehr wird allgemein von dem Defekt oder dem Mangel geschrieben.

Eine mögliche Wortlautauslegung ist nun, dass es allein darauf ankommt, dass sich (irgend-)ein Mangel im Zeitraum von sechs Monaten zu erkennen gibt.

Der BGH ging bisher aber genau von Gegenteil aus. Er verfolgte den Ansatz, dass allein eine Vermutung in zeitlicher Hinsicht vorliegt. Diese Auslegung war nicht unbegründet: Die Regelung in der Richtlinie betrifft die Beweislastumkehr. Die Regelung ist Teil des Mangelgewährleistungsrechts. Wenn eine Sache Mängel aufweist, die nicht vom Vertrag gedeckt sind, so stehen dem Käufer Rechte zu, die bewirken sollen, dass entweder der Mangel behoben, oder der Käufer anderweitig entschädigt wird. Der BGH ging also davon aus, dass mit dem Begriff „Mangel“ in der Vorschrift nicht jede Art von Mangel gemeint sein kann, sondern nur ein Grundmangel, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Anderenfalls müsste der Verkäufer auch in dem Fall, in dem die Sache im Zeitpunkt der Übergabe (scheinbar) mangelfrei war, die Beweislast dafür tragen, dass der Mangel gerade nicht auf einer beispielsweise unsachgemäßen Benutzung durch den Käufer herrührt. Ein Mangel ist aber nur gegeben, wenn die Ist-Beschaffenheit der Sache von

der Soll-Beschaffenheit der Sache abweicht und diese Abweichung bei Gefahrübergang vorlag. Der BGH entwickelte beziehungsweise sah durch seine systematische Auslegung ein Kausalitätserfordernis: Wenn sich innerhalb von sechs Monaten ein Mangel zeigte, dann musste bewiesen werden, dass der eingetretene Schaden auf einen Grundmangel, einen sogenannten latenten Mangel, ursächlich zurück zu führen ist.

Dieser Ansatz hatte schwerwiegende Auswirkungen. Es musste zwischen dem Mangelsymptom und einem Grundmangel unterschieden werden. Wenn also nicht aufklärbar war, dass der eingetretene Schaden auf eine vertragswidrige Beschaffenheit des Kaufgegenstands zurückzuführen war, ging dies zu Lasten des Käufers.

Die Kehrtwende wurde durch die Rechtsprechung des EuGH eingeleitet. Mit dem Urteil vom 04.06.2015 Az. C- 497/13 hat der EuGH den Anwendungsbereich entgegen der Auslegung des Bundesgerichtshofs eher weit bestimmt: In Randnummer 75 des Urteils des EuGH hat das Gericht ausgeführt, dass „Art. 5 III der Richtlinie 1999/44 dahin auszulegen ist, dass die Regel, wonach vermutet wird, dass die Vertragswidrigkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes bestand,

- zur Anwendung gelangt, wenn der Verbraucher den Beweis erbringt, dass das verkaufte Gut nicht vertragsgemäß ist und dass die fragliche Vertragswidrigkeit binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar geworden ist, das heißt, sich ihr Vorliegen tatsächlich herausgestellt hat. Der Verbraucher muss weder den Grund der Vertragswidrigkeit noch den Umstand beweisen, dass deren Ursprung dem Verkäufer zuzurechnen ist.

- von der Anwendung nur dadurch ausgeschlossen werden kann, dass der Verkäufer rechtlich hinreichend nachweist, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Umstand liegt, der nach Lieferung des Gutes eingetreten ist.“

Der EuGH hat dadurch deutlich gemacht, dass Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie meint, dass dem Verbraucher in den ersten sechs Monaten nach Gefahrübergang ein vollumfänglicher Schutz zukommen muss. Insbesondere erstreckt sich die Vermutung des Art. 5. Abs. 3 der Richtlinie auch darauf, dass die Mangelhaftigkeit zumindest im Ansatz bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Die Folge dieser Auslegung kommt einer de- facto-Haltbarkeitsgarantie sehr nahe. Konsequenz ist, dass die nationalen Regelungen wie folgt zu verstehen sind: Wenn sich innerhalb von sechs Monaten ein Mangel an der gekauften Sache zeigt, dann wird vermutet, dass dieser Mangel auf einen der Sache innewohnenden Mangel, der bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, zurück zu führen ist. Für den Zeitraum von sechs Monaten nach Gefahrübergang wird ein Grundmangel folglich vermutet. Der Käufer muss dann nur noch beweisen, dass überhaupt irgendein Mangel vorliegt.

Die Rechtsprechung des EuGH war damit konträr zur Auslegung des Bundesgerichtshofs. Am 12.10.2016 hat der BGH seine Rechtsprechung neu gefasst und eine richtlinienkonforme Auslegung vollzogen. Richtlinienkonforme Auslegung bedeutet, dass bei mehreren möglichen Auslegungen, derjenigen der Vorrang zu gewähren ist, die der europäischen Richtlinie zur maximalen Geltung verhilft. Der BGH führte aus, dass es von nun an ausreicht, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die der Käufer nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte. Der Käufer muss also weder darlegen noch beweisen, auf welche Ursache dieser Zustand zurückzuführen ist, noch muss er ausführen, dass dies in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Die Vermutungswirkung greift also bereits dann, wenn dem Käufer der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten seit dem Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand gezeigt hat. Der Beweis, dass ein erwiesenermaßen erst nach

Gefahrübergang eingetretener Schaden seine Ursache in einem latenten Mangel gehabt hat, muss vom Käufer nun nicht mehr geführt werden. Ausreichend ist die Darlegung und der Beweis eines Mangels innerhalb des Vermutungszeitraums.

Festzustellen ist also, dass die Entscheidung des EuGH vor allem verbraucherfreundlich ist.

## **(II) WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?**

Innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bestimmt sich die internationale Zuständigkeit eines Gerichts im Falle von Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitendem Bezug nach dem Europarecht. Einschlägig ist hier die Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments vom 12.12.2012. Im Falle des Kaufs einer Sache, wie beispielsweise eines PKWs, bestimmt sich die Zuständigkeit also nach dieser Verordnung. Wenn die Parteien keine wirksame Vereinbarung über das zuständige Gericht getroffen haben, Art. 25 Abs. 1 EuGVVO, dann greifen die Regelungen des allgemeinen, der besonderen und der ausschließlichen Gerichtsstände. Im Fall, dass eine Privatperson gerichtlich ihre Mängelgewährleistungsrechte beispielsweise im Rahmen eines Autokaufs geltend macht, kommt somit grundsätzlich der Gerichtsstand am Wohnort des Beklagten nach Art. 4 EuGVVO (allgemeiner Gerichtsstand), der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsorts Art. 7 1 lit. b) EuGVVO und der Gerichtsstand in Verbrauchersachen nach Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO in Betracht. Nach Art. 18 EuGVVO hat dies dann zur Folge, dass der Verbraucher nur an seinem Wohnort verklagt werden kann, selbst aber entscheiden kann, ob er an seinem Wohnort oder im Mitgliedstaat seines Gegners Klage erhebt. Anwendbar ist dieser Gerichtsstand allerdings nur, wenn die Geschäftstätigkeit auf das Ausland ausgerichtet ist. Der EuGH hat in der Rechtssache Pammer und Hotel Alpenhof GmbH (C- 585/08, C-144/09) es

weitgehend geklärt, wann davon ausgegangen werden kann, dass die Geschäftstätigkeit auf das Ausland ausgerichtet ist. Danach kommt es auf den manifestierten Willen des Gewerbetreibenden an, wobei das „Ausrichten“ der Geschäftstätigkeit grundsätzlich weit verstanden wird. Das „Ausrichten“ kann auf vielfältige Weise zum Ausdruck gebracht werden und ist im Einzelfall zu bestimmen.

Der Erfüllungsort bestimmt sich nach dem Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der Ort an dem die Leistung erbracht wurde, oder hätte erbracht werden müssen. Maßgeblich ist dabei die faktische Ablieferung der Sache.

Das zuständige Gericht ist also im Einzelfall zu bestimmen.

### **(III) WELCHES RECHT IST ANWENDBAR?**

Die Parteien können vertraglich festlegen, welches Recht dem Vertrag zugrunde liegen soll. Meistens wird eine solche Vereinbarung jedoch nicht getroffen. Die Frage welches Recht im Falle eines Kaufvertrags mit grenzüberschreitendem Bezug anzuwenden ist, beantwortet innerhalb der EU die ROM-I-Verordnung. Die ROM-I-Verordnung gilt bei vertraglichen Schuldverhältnissen. Nach Art. 4 Abs.1 lit. a ROM-I-Verordnung gilt grundsätzlich, dass das Recht anzuwenden ist, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn allerdings ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt und der Unternehmer, seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder der Unternehmer eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet, dann gilt das Recht des Landes, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Beurteilung des anzuwendenden Rechts ist also insbesondere im Falle



eines Verbrauchsgüterkaufs nicht allgemein zu beantworten, sondern hängt insbesondere von den jeweiligen Umständen ab.

\* \* \*

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Rechtsanwalt Gennaro d'Andria ([gdandria@dandria.com](mailto:gdandria@dandria.com)).